V-37 Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit

Gremium: Bundesarbeitsgemeinschaft Globale Entwicklung

Beschlussdatum: 18.09.2016
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

"Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit"

Produkte, die wir alltäglich konsumieren, werden häufig in anderen Teilen der Welt unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt. Für die Produktion mancher Nahrungsmittel, Textilien oder Mobiltelefone zahlen andere einen hohen Preis, indem sie ihre Gesundheit riskieren und der Lohn oft nicht zum Leben reicht. Die Verletzung von Menschenrechts- und Arbeitsstandards wird unter anderem an fehlendem Brandschutz in Textilfabriken,

gesundheitsgefährdender Arbeit in Steinbrüchen oder Landvertreibung und Wasserverschmutzung

im Rohstoffabbau deutlich. Während internationale Standards wie die Kernarbeitsnormen der

Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei uns in Europa gewährleistet sind und

Arbeitsschutzstandards bindend gelten, werden in Staaten wie Bangladesch, Pakistan oder

Kolumbien derartige Bestimmungen oft nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die Konsequenzen

fehlender Menschen- und Schutzrechte sind weitreichend und werden uns durch katastrophale

Unfälle immer wieder ins Bewusstsein gerufen. Im Jahr 2012 starben 400 Menschen bei Bränden

in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch. Auch Deutschlands größter Textildiscounter

KIK bezog von dort seine Ware. Im April 2013 stürzte in Bangladesch die Fabrik Rana-Plaza

ein, über 1000 Arbeiter*innen starben, mehr als 2000 wurden schwer verletzt. Die Opfer

solcher Unfälle werden meist unzureichend entschädigt, Gegenmaßnahmen werden kaum ergriffen

8 und die Unternehmen nicht ausreichend zur Verantwortung gezogen. Nur durch den enormen

internationalen Druck nach besonders aufsehenerregenden Unglücken werden hin und wieder

Lösungen gesucht.

Die Lieferketten deutscher und europäischer Unternehmen reichen um den ganzen Globus. Sie

beginnen oft in den sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern, wo, wie oben

beschrieben, umwelt-, sozial- und menschenrechtliche Standards nicht ausreichend

gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund müssen wir hier bei uns dafür sorgen, dass

Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und den damit verbundenen

Sorgfaltspflichten für ihre gesamte Lieferkette nachkommen. Durch die Sicherung sozialer,

wirtschaftlicher und kultureller Rechte wird zudem ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen

8 Entwicklung geleistet.

Menschenrechte zu achten, darf keine freiwillige Entscheidung sein

Während die Rechte der Unternehmen auf der globalen Ebene immer weiter durch

Strukturanpassungsprogramme und Handelsabkommen, Investorenrechte und Schiedsgerichte

erweitert wurden, gelingt es bis heute nicht, die Rechte der Menschen konsequent zu schützen

und durchzusetzen. Es braucht verbindliche Mindeststandards, anstatt nur auf Freiwilligkeit

4 und den guten Willen der Unternehmen zu setzen. Der Schutz von Menschenrechten darf nicht

einfach nur PR-Strategie sein. In den vergangenen Jahren wurden durch freiwillige

Zusammenschlüsse von privaten, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zwar

Fortschritte erreicht. Dies führt faktisch jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen: Unternehmen,

die ihre soziale Verantwortung ernst nehmen, können Nachteile am Markt entstehen, solange

sie lediglich freiwillig erfüllen, was eigentlich die Pflicht aller wirtschaftlichen Akteure

sein sollte. Sozial-ökologisches Handeln wird dagegen oft nicht belohnt. Es fehlt auch an

mehr staatlichen Anreizen, wie die konsequente Vergabe öffentlicher Aufträge an

Marktteilnehmer, die ihrer Pflicht zu menschenrechtlicher Sorgfalt nachkommen. Darum braucht

- es verbindliche Standards, die ein Level Playing Field schaffen, damit Menschenrechtsschutz keinen Wettbewerbsnachteil darstellt.
- 2011 wurden vom Sonderberichterstatter für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, die
- 46 UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Wirtschaft vorgelegt und vom UN-Menschenrechtsrat
- einstimmig angenommen. Die Leitprinzipien bestehen aus drei Säulen: Staaten sind
- völkerrechtlich verpflichtet, Menschenrechte vor Verstößen von Unternehmen zu schützen.
- Unternehmen haben die Verantwortung, keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen, diese zu
- vermeiden und wieder gut zu machen. Die Staaten müssen den Menschen Zugang zu Rechtsmitteln
- verschaffen, damit sie gegen Verletzungen ihrer Rechte klagen können. Die UN-Leitprinzipien
- müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Seit 2014 erarbeitet Deutschland einen
- nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Der jetzige sich in
- Ressortabstimmung befindende Entwurf fällt weit hinter die Erwartungen zurück, da die
- ohnehin schwachen Vorgaben des nationalen Aktionsplans durch das Bundesfinanzministerium
- noch weiter verwässert werden sollen. Anstelle der Menschenrechte werden vielmehr die
- 57 Unternehmen geschützt. Die mangelnde Bereitschaft der Bundesregierung, die UN-Leitprinzipien
- konsequent umzusetzen und ihre öffentliche Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung in
- allen Politikbereichen stringent danach auszugestalten, ist verantwortungslos. Ebenso nicht
- o hinnehmbar ist es, dass betroffenen Menschen kein Rechtzugang gewährt wird, um gegen
- 61 Verbrechen gegen sie zu klagen.
- Deutschland hat die stärkste Wirtschaft in Europa und ist die drittgrößte Exportnation
- weltweit. Daraus erwächst sowohl eine große Verantwortung als auch ein starker Hebel für
- positive Einflussnahme. Dieser Verantwortung sollte sich Deutschland stellen. Im Rahmen der
- 65 G7-Präsidentschaft 2015 hat Deutschland nachhaltige Lieferketten zu einem zentralen Anliegen
- erhoben. Damit dies nicht leere Worte bleiben, muss der nationale Aktionsplan für die
- Umsetzung der UN-Leitprinzipien substantielle verbindliche Aspekte beinhalten.
- Bündnis 90/Die Grünen fordern:

81

- Die UN Leitprinzipien müssen konsequent und ambitioniert umgesetzt werden dafür müssen auch verbindliche internationale und nationale Regelungen etabliert werden;
- Unternehmen sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei ihrer Geschäftstätigkeit über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten. Dazu zählt die Einhaltung der elementaren Arbeitsrechte der ILO-Kernarbeitsnormen. Präventiv sollen Menschenrechtsverletzungen verhindert werden, indem Unternehmen durch eine Risikoanalyse mögliche Gefahren ermitteln und Gegenmaßnahmen einleiten;
- Unternehmen müssen, wenn sie gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, für die Schäden, die sie verursachen, Wiedergutmachung leisten;
- Zu Sachverhalten, deren weltweite Einhaltung durch Unternehmen nicht von Deutschland aus gesetzlich regelbar ist, sollten zumindest weitgehende Haftungs- und Offenlegungspflichten festgeschrieben werden;
- Die Bundesregierung muss eine Prüfstelle einführen, um die Umsetzung der Leitprinzipien zu überwachen. Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, Bericht zu erstatten;
- Insbesondere Unternehmen mit staatlicher Beteiligung sowie staatliche Investitionen und die Außenwirtschaftsförderung müssen nach den Vorgaben der UN-Leitprinzipien

- verfahren und entsprechend die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht beachten. Dies gilt sowohl für die Bundesebene als auch für Bundesländer und Kommunen;
- Die Beschaffung der öffentlichen Hand in Deutschland, insbesondere die des Bundes aber auch die der Länder und Kommunen, muss so gestaltet werden, dass die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei öffentlichen Aufträgen gewährleistet wird. Hierzu besteht nicht nur eine Verantwortung. Vielmehr kann das öffentliche Beschaffungswesen durch das Gesamtvolumen seiner Aufträge und Einkäufe klare Marktsignale und –anreize geben und durch seine Vorbildfunktion Unternehmen und privatwirtschaftliche Einkäufer sensibilisieren;
- Die Bundesregierung muss durch flankierende Beratungsangebote, Methoden und Instrumente die Umsetzung der Leitprinzipien unterstützen. Durch Forschung, Beratung und Vernetzung müssen Mechanismen entwickelt werden, die die Sorgfaltspflicht sicherstellen;
- Bereits jetzt ist es möglich, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen aus Produktionsländern unter bestimmten Bedingungen vor deutschen Gerichten gegen Unternehmen klagen. Diese eher die Ausnahme darstellende Praxis sollte durch eine gesetzliche Klarstellung gestärkt werden;
- Die Bundesregierung muss sich für einen wirksamen Hinweisgeber*innenschutz einsetzen;
- Die Bundesregierung muss sich auf internationaler Ebene für verbindliche Regeln zum Schutz der Menschenrechte in der globalen Wirtschaft einsetzen und diese nicht weiter verhindern. Die Bundesregierung muss sich aktiv und ambitioniert an den laufenden Prozessen auf UN-Ebene beteiligen.